

1. Aufnahmebestimmungen

- 1.1. Das Seniorenzentrum Schönthal dient in erster Linie den Einwohnerinnen der Gemeinden Füllinsdorf und Frenkendorf und in zweiter Linie den Einwohnerinnen anderer Baselbieter Gemeinden. Dies schreibt die Stiftungsurkunde des Alters- und Pflegeheimes Schönthal vor.
Grundsätzlich richten sich die Bestimmungen zur Aufnahme in ein Alters- und Pflegeheim des Kantons Basel-Landschaft nach den entsprechenden Kantonalen- und kommunalen Gesetzesgrundlagen.
- 1.2. Soweit passende Zimmer frei sind, können auch Einwohnerinnen anderer Kantone aufgenommen werden, sofern der bisherige Wohnkanton bereit ist, die Kosten, welche selbst nicht aufgebracht werden können, zu übernehmen. Zusätzlich muss die Subvention des Kantons Basel-Landschaft verzinst werden.
- 1.3. Es können nur Bewohnerinnen aufgenommen werden, für welche die erforderliche individuelle Pflege und Betreuung vollumfänglich durch das SZ Schönthal gewährleistet werden kann.
Personen, die in einer akuten Spitalsituation sind, können nicht aufgenommen werden. Einschränkungen für eine Aufnahme gelten auch bei psychisch kranken Menschen in akuten Krisensituationen und bei alkohol- oder drogenabhängigen Personen.
- 1.4. Die Aufnahmegesuche werden entsprechend unserem Eintrittskonzept bearbeitet.
Über eine Aufnahme entscheidet letztinstanzlich die Heimleitung.
- 1.4.1. Bewohnerinnen welche nicht mehr in der Lage sind ihre administrativen- und finanziellen Angelegenheiten selber zu regeln, müssen sich durch einen Angehörigen oder Beistand vertreten lassen, welcher sämtliche anfallenden administrativen- und finanziellen Belange der Bewohnerin regelt. Die Übernahme solcher Leistungen durch die Verwaltung des SZ Schönthals ist ausgeschlossen.

Bewohnerinnen welche zum Eintrittszeitpunkt die administrativen- und finanziellen Angelegenheiten selber regeln, müssen beim Eintritt eine Person bezeichnen, welche für den Fall eintretender Unselbständigkeit ihre Interessen wahrnimmt.
- 1.5. Unser Haus besteht aus 3 Etagen und zusätzlich einer externen Pflegewohnung mit unterschiedlichen räumlichen Strukturen. Um die Qualität der Pflege und Betreuung jederzeit zu gewährleisten, behalten wir uns vor, nach Orientierung der Betroffenen oder des gesetzlichen Vertreters einen Umzug vorzunehmen. Die definitive Entscheidung liegt bei der Heimleitung.

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde die weibliche Form gewählt. Sie schliesst selbstverständlich die männliche Form ein.

Es stehen Einbett-, im SZ Schönthal im beschränktem Ausmass Zweibett- sowie Ehepaarzimmer, zur Verfügung. Persönliche Wünsche werden selbstverständlich wenn immer möglich respektiert, allerdings kann kein Anspruch auf ein bestimmtes Zimmer und/oder Stockwerk erhoben werden.

- 1.6. Die individuelle Pflegebedürftigkeit wird nach Eintritt durch eine Pflegefachperson mittels eines anerkannten Bedarfsabklärungs-System erhoben und ab diesem Zeitpunkt periodisch überprüft. Die bei der Erhebung ermittelten Daten werden gemäss Datenschutzgesetz verwaltet. Die Einstufung wird nach dem jeweils aktuellen, mit den Krankenkassen ausgehandelten Einstufungssystem festgelegt.
- 1.7. Die Bewohnerinnen bestätigen den Erhalt des Informationsblattes über den Datenschutz (RAI-NH vom 03.2007). Die Bewohnerin haben jederzeit das Recht, die Auskunft auf gestellte Fragen ganz oder teilweise zu verweigern. Sie nehmen zur Kenntnis, dass das Pflege- und Betreuungspersonal die für die Umsetzung der Pflege und Betreuung wichtigen Aspekte wie Angaben zu körperlichen und geistigen Fähigkeiten und Einschränkungen, Hören und Sehen, Stimmung und Wohlbefinden, Ernährung, Erinnerungsvermögen, Kontinenz, Schmerzen, Mund und Zähne, Zustand der Haut, Medikamente sowie Therapien und Behandlungen erfasst und dokumentiert. Die Bewohnerinnen erlauben ausdrücklich die Weitergabe von allen – für die Betreuung und Pflege im Heim – relevanten Angaben zum Gesundheitszustand durch den behandelnden Arzt bzw. die behandelnde Ärztin an das Pflegeteam des Heimes. Die Bewohnerinnen und die gesetzlichen Vertreter haben das Recht, jederzeit Einblick in die über sie/ihn erfassten Daten verlangen.
- 1.8. Die Berechnung der individuellen Pflegekosten erfolgt rückwirkend auf das vertraglich vereinbarte Eintrittsdatum. Ergibt sich während des Aufenthaltes eine Veränderung in der Pflegebedürftigkeit, kann jederzeit ein Einstufungswechsel vorgenommen werden.

2. Finanzielles

- 2.1. Die Bewohnerinnen des SZ Schönthal und der Pflegewohnung bezahlen eine Hotellerietaxe sowie eine individuelle Pflege- und eine Betreuungstaxe gemäss Einteilung in die erhobene Stufe.

Alle Taxen sowie die Höhe der Nebenkosten werden vom Stiftungsrat jährlich neu festgelegt.

Die Pflege- und Betreuungstaxe wird durch den Kanton Basel Landschaft festgelegt.

Die Beiträge der Krankenkassen richten sich nach den bundesrätlichen Verordnungen (Tarife EDI).

Werden Lücken in der Finanzierung des Heimaufenthaltes festgestellt, hat die Bewohnerin möglicherweise Anrecht auf Beiträge der Ausgleichskasse und/oder der Wohnsitz-Gemeinde.

Die Verwaltung orientiert anlässlich des Eintritts ins SZ Schönthal oder in die Pflegewohnung über die Möglichkeiten einer Mitfinanzierung des Heimplatzes durch Beiträge der Ausgleichskasse und/oder Wohnsitz-Gemeinde. Die Verwaltung übernimmt für die Bewohnerin die Anmeldeformalitäten.

Tritt die Bewohnerin am vertraglich vereinbarten Eintrittstermin aus irgendwelchen Gründen nicht ein, so gelten die Hotellerietaxe, die Betreuungstaxe und die individuelle Pflege- und Betreuungstaxe gemäss Vertrag als geschuldet.

- 2.2. In der Hotellerietaxe sind eingeschlossen:

- Kosten für Zimmer und Bett
- Frühstück, Mittag- und Abendessen, inkl. Zwischenverpflegungen ohne alkoholische Getränke
- Heizung, Elektrizität, Wasser, Toiletten- und Bettwäsche
- Waschen der Leibwäsche
- Reinigung und Unterhalt des Zimmers
- Auf spezielle Bedürfnisse individuell abgestimmte Aktivitäten- und Unterhaltungsprogramme
- Hausratversicherung
- Mobilitätshilfsmittel (Rollstuhl, Rollator)

Diverse Kosten und Leistungen sind in der Hotellerie-, Betreuungs- und/oder Pflege- und Betreuungstaxe nicht inbegriffen und werden zusätzlich in Rechnung gestellt:

- Coiffeur und Podologie
- Telefonanschluss und Gesprächsgebühren
- Chemische Reinigung und Aufbereiten der persönlichen Kleider sowie

Flickarbeiten

- Kennzeichnen der persönlichen Kleider und Wäsche
- Fahr- und Taxidienste
- Handwerkerleistungen am persönlichen Eigentum
- Kabelanschlussgebühren für Radio und Fernsehen
- Ärztlich verordnete Diätkost

Bewohnerinnen ab Pflegestufe 5 sowie alle Empfängerinnen von Ergänzungsleistungen unabhängig von der Pflegestufe sind von Radio- und Fernsehgebühren befreit. Die Kündigung der Radio- und Fernsehkonzession mittels Erklärung an die Billag ist Sache der Bewohner, Angehörige oder Beistände.

2.3. Telefon

Die Telefonanschlüsse in den Zimmern der Bewohnerinnen werden vom SZ Schönthal verwaltet. Die Kosten für den Telefonanschluss von CHF 20.00 monatlich sowie die Gesprächstaxen werden mit der Monatsrechnung verrechnet.

Die Telefonapparate werden durch die Bewohnerinnen bzw. Angehörige oder Beistände besorgt.

2.4. Die Abwesenheit der Bewohnerinnen ist folgendermassen geregelt:

Bei Abwesenheiten bis zu 3 Tagen sind die Taxen für Hotellerie, Betreuung und Pflege vollumfänglich zu entrichten.

Bei Ferienabwesenheiten und Spitalaufenthalten wird vom Tag nach dem Austritt bis zum Wiedereintritt zur Hotellerietaxe zusätzlich eine Reservationspauschale gemäss aktueller Tarifliste erhoben. Der Austritts- und der Wiedereintrittstag sind voll kostenpflichtig. Für die Dauer der Abwesenheit entfallen die Beiträge der Krankenkasse und der Wohnsitzgemeinde zu Gunsten der Bewohnerin.

Nach 30 Tagen Spitalaufenthalt werden der Gesundheitszustand und die Rückkehrmöglichkeit der Bewohnerin neu bewertet. Das SZ Schönthal entscheidet über eine Vertragsauflösung oder eine Verlängerung der Reservationszeit.

2.5. Die Bewohnerin bevollmächtigt die Verwaltung des SZ Schönthal, die Monatsrechnung für Hotellerie, Betreuung, Anteil der Pflegekosten sowie der Nebenleistungen mittels LSV Lastschriftverfahren direkt einziehen zu lassen. Die entsprechenden Vollmachtsformulare für den LSV Einzug werden als Bestandteil des Pensionsvertrages abgegeben.

Beim Eintritt ins SZ Schönthal und in die Pflegewohnung haben die Bewohnerinnen eine Depotleistung zu entrichten. Die Rückzahlung der Depotleistung wird mit der Schlussrechnung verrechnet.

Als Abgeltung von administrativen Aufwendungen wird beim Eintritt ein einmaliger

Betrag gemäss aktueller Tarifliste erhoben.

Beim Austritt wird die Ausbesserung von Schäden, Zimmerreinigung und sonstigen Leistungen eine Pauschale gemäss aktueller Tarifliste verrechnet.

2.6. Im Todesfall wird folgendermassen verrechnet:

Die Taxe für Hotellerie, Betreuung und Pflege werden bis zum Todestag voll verrechnet.

Die Hotellerietaxe wird ab dem Todesdatum bis zur Übergabe des geräumten Zimmers verrechnet.

2.7. Notfall- und Entlastungszimmer

2.7.1. Leistungsverrechnungen, die das Notfall- und Entlastungszimmer betreffen, sind in der aktuellen Tarifliste aufgeführt.

2.7.2. Bei Annullierungen welche zwischen dem Eingang der Reservation und 14 Tagen vor dem Eintritt erfolgen, wird eine administrative Gebühr von CHF 500.00 belastet.

Bei Annullierungen die weniger als 14 Tage vor dem Eintritt erfolgen, werden die Hotellerietaxe sowie eine Reservationspauschale gemäss aktueller Tarifliste bis zur Wiederbelegung des Zimmers, längstens jedoch bis zum vereinbarten Austrittsdatum in Rechnung gestellt.

Bei vorzeitigem Austritt werden die Hotellerie-, die Betreuungs- und die Pflorgetaxe bis zum vertraglichen Ende vollumfänglich verrechnet.

2.7.3. Bezieht die Bewohnerin bereits eine Ergänzungsleistung, kann diese Unterstützung während des Aufenthaltes erhöht werden. Dazu muss eine Kopie der aktuellen Verfügung der Ergänzungsleistung an die Verwaltung übergeben werden.

2.7.4. Die Reservation des Notfall- und Entlastungszimmers ist erst definitiv, wenn der Vertrag unterzeichnet ist.

2.7.5. Mit der Beendigung der Vertragsdauer endet der Aufenthalt im SZ Schönthal. Es besteht kein Anspruch auf einen unbefristeten Heimplatz.

2.8. Ausstehende Zahlungen

Das SZ Schönthal verrechnet seine Aufwendungen für das Inkasso ausstehender Forderungen (Kosten für Konto-Auszüge, Mahnungen, Betreibungen) auf der Monatsrechnung. Für überfällige Forderungen (ab 60 Tagen) wird ein Verzugszins von 5% verrechnet.

3. Versicherungen

- 3.1. Die Regelung und Abwicklung von Versicherungsfragen ist Sache der Bewohnerin bzw. ihrer Angehörigen oder Beistände.
- 3.2. Das SZ Schönthal schliesst für alle Bewohnerinnen eine Hausratversicherung im Kollektiv ab. Diese ist in der Hotellerietaxe inbegriffen. In der Hausratversicherung sind Wasser- und Feuerschäden sowie Schäden aus Einbruchsdiebstahl abgedeckt.
- 3.3. Es ist empfehlenswert, keine grösseren Bargeld-Beträge im Zimmer aufzubewahren, sondern diese der Verwaltung zur Verwahrung zu übergeben. Zu diesem Zweck wird für die Bewohnerinnen ein Bargeld-Depot geführt. Das SZ Schönthal lehnt jegliche weitere Haftung für das Eigentum der Bewohnerin ab.

4. Wohnkonzept

4.1. Es ist uns wichtig, dass die Zimmer mit möglichst persönlichen Möbeln und Erinnerungsstücken eingerichtet werden. Bett, Nachttisch, Vorhänge und im Doppelzimmer der Kleiderschrank stehen zur Verfügung. Der nötige Platz zur optimalen Erfüllung der Pflegeleistung muss allerdings vorhanden sein. Die Auflagen des SZ Schönthals bezüglich Sturzprävention und Brandschutz müssen beachtet werden.

Das Zimmer muss vor Eintritt der Bewohnerin möbliert sein.

4.2. Das Aufhängen von Bildern oder anderen Gegenständen ist unter Mithilfe des Technischen Dienstes möglich. Das Teppichkleben auf den Parkettböden ist nicht gestattet.

4.3. Durch das SZ Schönthal veranlasste interne Umzüge werden durch das APH zu seinen Lasten vorgenommen.

Auf Wunsch der Bewohnerin vorgenommenen Umzüge werden gemäss aktueller Tarifliste belastet.

4.4. Rauchen im SZ Schönthal

Es gilt in sämtlichen Räumen des SZ Schönthals inklusive Bewohnerzimmer ein Rauchverbot.

4.5. Haustiere

Das Halten von Haustieren ist nur nach Abklärung und Absprache mit der Leitung Pflege erlaubt. Die Details der Tierhaltung werden mittels einer separaten Vereinbarung geregelt.

5. Wäsche

- 5.1. Die Bett- und Frottéwäsche stellt das SZ Schönthal zur Verfügung.
- 5.2. Vor dem Heimeintritt wird das Merkblatt Wäsche abgegeben. Dabei haben die Angehörigen die Möglichkeit anzugeben, ob sie einen Teil der Kleidung und Wäsche der Bewohnerin selber waschen oder uns die gesamte Wäscheaufbereitung (Zentralwäscherei Liestal) überlassen wollen. Für das Selberwaschen der Kleidung und Wäsche wird keine Gutschrift erstellt.
- 5.3. Schäden und Verluste in der Zentralwäscherei werden durch diese zum Zeitwert rückvergütet. Das SZ Schönthal übernimmt keine Haftung für Wäsche- und Kleidungsstücke.

6. **Verpflegung**

Die Mahlzeiten der Bewohnerinnen werden im Speisesaal oder in den jeweiligen Wohn-/Essbereichen serviert.

Die Einnahme der Mahlzeiten im Speisesaal ist den Bewohnerinnen vorbehalten, die beim Essen keine individuelle Betreuung benötigen.

Einzelne nicht bezogene Mahlzeiten werden nicht rückvergütet.

7. Arztwahl und Medikamente

7.1. Arztwahl

Die Bewohnerinnen haben grundsätzlich freie Arztwahl., sofern der Hausarzt bereit ist, im SZ Schönthal Hausbesuche zu leisten.

Das SZ Schönthal behält sich vor, durch seine Stationsleitungen nach Absprache mit der Leitung Pflege bei Bedarf einen Facharzt, z.B. einen Psychiater oder Geriater bei zu ziehen und bei der Wahl des Arztes zu beraten.

- 7.2. Die Arzneimittelversorgung und Abgabe im SZ Schönthal ist wie folgt geregelt: Mit Eintritt der Bewohnerin ins Heim respektive der Übertragung der medikamentösen Versorgung in die Verantwortung des Pflegepersonals, tritt die gesetzliche Grundlage gemäss §55 der kantonalen Arzneimittelverordnung in Kraft. Aufgrund dieser Verordnung arbeitet das SZ Schönthal bezüglich sämtlicher Arzneimittel-Lieferungen ausschliesslich mit der Apotheke Füllinsdorf zusammen. Die Medikamentenabgabe durch Angehörige ohne ärztliche Verordnung und ohne Information an das Pflegepersonal ist nicht erlaubt.

8. Recht

8.1. Stimm- und Wahlunterlagen

Die Stimm- und Wahlunterlagen werden an alle stimmberechtigten Bewohnerinnen ausgehändigt. Nach dem Stimm- und Wahlwochenende werden alle nicht benützten Unterlagen eingesammelt und vernichtet.

8.2. Beistandschaften

Anträge für Beistandschaften sind im Interesse der Bewohnerinnen mit der Verwaltung zu koordinieren. Sie können zur Entlastung durch die Verwaltung erstellt und zur raschen Abwicklung vom SZ Schönthal mit unterzeichnet werden. Somit ist auch die rechtzeitige Information des SZ Schönthal über die Errichtung einer Beistandschaft sichergestellt.

8.3. Post

Die Bewohnerinnen bzw. die Angehörigen oder Beistände haben Kenntnis und sind damit einverstanden, dass das SZ Schönthal berechtigt ist, die adressierte Post der Bewohnerinnen an die Angehörigen oder rechtlichen Vertreter gegen Verrechnung weiterzuleiten, sofern die Adressaten nicht mehr in der Lage sind, ihre Angelegenheiten selber zu regeln. Beim Eintritt in das SZ Schönthal bezeichnen die Bewohnerinnen den allfälligen Adressaten.

9. Beschwerden und Konflikte

9.1. Bei Problemen in der Betreuung unserer Bewohnerinnen (wie z.B. Pflege, Verpflegung, Aufenthalt etc.) wenden Sie sich bitte direkt an die jeweilige Stationsverantwortliche oder an die Leitung Pflege.

9.2. Für Reklamationen in pflegerischer Hinsicht ist Ansprechperson in

1. Instanz die Bezugsperson
2. Instanz die Stationsleitung
3. Instanz die Leitung Pflege.

Für Reklamationen in administrativen- und verwaltungstechnischen Angelegenheiten ist das Sekretariat zuständig.

Bei Uneinigkeit zwischen den Parteien entscheidet die Heimleitung über das weitere Vorgehen und die zu treffenden Massnahmen.

9.3. Gegen den Entscheid der Heimleitung kann beim Stiftungsratspräsidenten zuhänden des Stiftungsrates innert zehn Tagen schriftlich und begründet rekuriert werden.

10. Austritt

- 10.1. Die Bewohnerinnen, resp. die Angehörigen oder Beistände sowie das SZ Schönthal können das Vertragsverhältnis jederzeit auf das Ende des folgenden Monats schriftlich per Einschreiben kündigen.
- 10.2. Das Vertragsverhältnis kann durch die Heimleitung mit sofortiger Wirkung, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, aufgelöst werden, wenn die Bewohnerin
- sich schwerwiegende Verstösse gegen das SZ Schönthal zu Schulden kommen lassen
 - ihren finanziellen Verpflichtungen dem SZ Schönthal gegenüber trotz schriftlicher Mahnungen nicht nachkommen
 - mit ihrem sozialen Verhalten ein Zusammenleben mit anderen Bewohnerinnen verunmöglichen
 - aus medizinisch/pflegerischen Gründen und nach Abklärungen mit allen Beteiligten im SZ Schönthal nicht mehr betreut werden können.
- 10.3. Gegen den Entscheid der Heimleitung kann beim Präsidenten des Stiftungsrates zuhänden des Stiftungsrates innert 10 Tagen schriftlich und begründet rekuriert werden. Der Stiftungsrat entscheidet endgültig.

11. Todesfall

11.1. Beim Tode einer Bewohnerin im SZ Schönthal und in der Pflegewohnung gilt folgendes:

- a. Organisation und Durchführung des Begräbnisses fällt in den Verantwortungsbereich der Angehörigen oder bei deren Fehlen der zuständigen Behörde.\$
- b. Das Zimmer der Verstorbenen muss innerhalb einer Frist von 5 Tagen geräumt werden. Diese Regelung gilt auch für Todesfälle an Wochenenden und Feiertagen. Während dieser Frist wird gemäss Ziffer 2.5 verrechnet.
- c. Wird das Zimmer innerhalb dieser Frist nicht geräumt, so ist die Heimleitung berechtigt, die Räumung auf Kosten der Angehörigen oder der zuständigen Behörde zu veranlassen. Bis zur endgültigen Räumung wird ab dem 7. Tag zusätzlich eine Reservationspauschale gemäss aktueller Tarifliste pro Tag verrechnet.
- d. Für die Lagerung nicht rechtzeitig abgeholter Möbel wird eine Gebühr erhoben. Grundsätzlich ist die Lagerung nicht möglich. Eine allfällige Entsorgung geht zu Lasten der Angehörigen oder der zuständigen Behörde.

11.2. Sterbehilfe

Das SZ Schönthal stellt die Palliativ-Pflege bis zum Tod ins Zentrum des Handelns. Dabei stützen wir uns auf die Definitionen der Palliativ Care Schweiz: „Die palliative Medizin, Pflege und Betreuung umfasst alle medizinischen Behandlungen und pflegerischen Interventionen sowie die psychische, soziale und spirituelle Unterstützung kranker Menschen, die an einer fortschreitenden, unheilbaren Erkrankung leiden. Ihr Ziel besteht darin, Leiden zu lindern und die bestmögliche Lebensqualität der bzw. des Kranken und ihrer bzw. seiner Angehörigen zu sichern“.

Es ist dem Personal des SZ Schönthals und der Pflegewohnung untersagt, aktive Sterbehilfe oder aktive Beihilfe bei Freitodbegleitung zu leisten.

Beim Eintritt wird den Bewohnerinnen empfohlen, für Fragen der Sterbebegleitung eine entsprechende Patientenverfügung zuhanden Hausärztin / Hausarzt, Angehörigen und der Pflegegruppe des SZ Schönthal zu erlassen.

Laienorganisationen, wie Exit, die gesetzlich zulässige Freitodhilfe leisten, haben im Rahmen des Selbstbestimmungsrechtes der Bewohnerinnen Zutritt zum SZ Schönthal und der Pflegewohnung.

Die Bewohnerin, welche beabsichtigt, die Hilfe zum Freitod durch eine Laien-

organisation in Anspruch zu nehmen, ist verpflichtet, den Hausarzt und die Heimleitung des SZ Schönthal darüber zu informieren, da jeder Freitod, wie jeder andere aussergewöhnliche Todesfall polizeilich abgeklärt werden muss.

Die Kontaktierung der Laienorganisation muss durch die betroffene Bewohnerin persönlich erfolgen und darf nicht an Personal des SZ Schönthal oder an Angehörige delegiert werden.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1. Dieses Reglement ist integrierender Bestandteil des mit der Bewohnerin, deren Angehörigen oder deren Vertreter abgeschlossenen Vertrages. Das Reglement kann jederzeit durch den Stiftungsrat angepasst werden.
- 12.2. Dieses Reglement tritt am 01. Juli 2011 in Kraft. Es wurde an der Sitzung des Stiftungsrats des SZ Schönthal vom 25. Mai 2011 genehmigt. Es ersetzt das Reglement vom 07. August 1991 und findet ab dem Datum seines Inkrafttretens auch auf die bestehenden Vertragsverhältnisse Anwendung.

Füllinsdorf / Frenkendorf, den 25. Mai 2011

Stiftungsrat des Seniorenzentrum Schönthal, Füllinsdorf-Frenkendorf

R. Gröflin
Präsident

G. Gass
Vizepräsident

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde die weibliche Form gewählt. Sie schliesst selbstverständlich die männliche Form ein.